

Satzung des „Liederkrantz Ronneburg“

§1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Liederkrantz Ronneburg“ und wurde am 15. November 1950 unter dem Namen ‚Liederkrantz Neuwiedermuß‘ gegründet.

Der Sitz des Vereins ist 63549 Ronneburg, Ortsteil Neuwiedermuß.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs,
- regelmäßige Gesangstunden unter professioneller Leitung,
- Durchführung und Begleitung kultureller Veranstaltungen,
- Pflege der Geselligkeit innerhalb der Mitgliedschaft,
- Gesangliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Chorverband e.V., der als Landesverband des „Deutschen Chorverbands (DCV) wirkt.

§ 3 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erreicht seinen Zweck, ohne politisch oder konfessionell gebunden zu sein.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Ersatz von Auslagen in Ausübung eines Vereinsamtes ist zulässig.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden ohne Ansehen von Beruf, Weltanschauung, Herkunft oder Religion. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein führt als Mitglieder

- Aktive Mitglieder (sie beteiligen sich aktiv am Chorgesang des Vereins),
- Fördernde Mitglieder (sie unterstützen den Verein und seine Ziele durch sachliche, finanzielle oder tätige Mithilfe, ohne jedoch aktiv am Chorgesang teilzunehmen) und
- Ehrenmitglieder (sie haben sich besondere Verdienste um den Verein erworben, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und von verpflichtenden Mitgliedsbeiträgen befreit).

Jedes Mitglied erhält eine Kopie seiner Eintrittserklärung als Bestätigung und wird auf die im Internet auf der Homepage des Vereins einsehbare Satzung und Geschäftsordnung hingewiesen, deren Bestimmungen von ihm anerkannt werden. Auf Wunsch wird ein Ausdruck der gültigen Satzung übergeben.

- 1.) Alle Mitglieder nach § 6 der Satzung haben das Recht, bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen des Vereins mitzuwirken. Davon ausgenommen sind Mitglieder unter 16 Jahren.
- 2.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Gesangsproben und den gesanglichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vorstand bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Vereinsbesitz ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Halbjahres dem Vorstand übergeben werden.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten

ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Unterschiedliche Beitragshöhen für Aktive und fördernde Mitglieder sind zulässig.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen sowie deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Absatz 2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

Absatz 3. Der Vorstand ist mit den gleichen Vorgaben zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Absatz 4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstands beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Absatz 5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Absatz 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Absatz 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Absatz 8. Der/die Schriftführer/in hat ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung zu führen, welches von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist und datensicher abgelegt werden muss.

Absatz 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein abwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist bei den Protokollunterlagen aufzubewahren.

Absatz 10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Absatz 11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Absatz 12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Als Ergänzung zum „geschäftsführenden Vorstand“ können noch bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder in den „Gesamtvorstand“ gewählt und mit unterschiedlichen Vereinsaufgaben betraut werden.

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung definiert.

Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer/innen dürfen, soweit es ihre Prüfungstätigkeit betrifft, vom Vorstand keine Weisungen erhalten.

§ 13 (Haftung gegenüber Mitgliedern)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eingetretene Unfälle, Diebstähle oder sonstige Forderungen bei Veranstaltungen oder Übungsstunden, soweit diese Ansprüche die Versicherungsdeckung überschreiten.

§ 14 (Datenschutz)

1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende persönliche Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname,
- b) Anschrift,
- c) Geburtsdatum,
- d) Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse),
- e) Art der Mitgliedschaft im Verein (aktiv, passiv, Ehrenmitglied),
- f) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
- g) Ehrungen.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- 2) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
- 3) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- 4) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem

Widerspruch die Daten auf Wunsch unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 15 (Öffentlichkeit von Satzung und Geschäftsordnung)

Der Text dieser Vereinssatzung muss – ebenso wie der Text der Geschäftsordnung des Vereins – in seiner jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Sollte eine Veröffentlichung im Internet nicht möglich sein, müssen diese Texte den Mitgliedern auf Verlangen in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den ‚Hessischen Chorverband e.V.‘, der als Landesverband des ‚Deutschen Chorverbandes e.V.‘ fungiert.

Das Vereinsvermögen wird – solange der Verein besteht und auch bei seiner evtl. Auflösung – ausschließlich im Interesse des Chorgesanges, der Musik, der Kunstpflege und der Volksbildung verwendet.

Durch die Mitgliedschaft im Verein erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

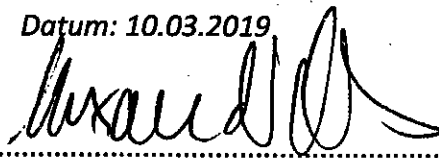
§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Vorhergehende Versionen verlieren ihre Gültigkeit.

Ort: Ronneburg

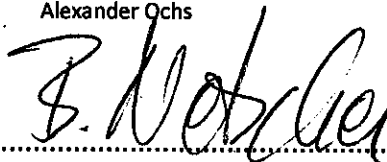
Datum: 10.03.2019

1. Vorsitzende/r



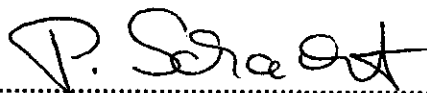
Alexander Ochs

2. Vorsitzende/r



Barbara Netscher

Kassierer/in



Petra Schacht